



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht Stadt

in dem Rechtsstreit

~~REDACTED~~

- Kläger -

**Prozessbevollmächtigte(r) :**

Rechtsanwälte Hayms + Dr. Bahr, Sierichstr. 35, 22301 Hamburg,  
Gz.: 617/04KA06

gegen

O2 Germany GmbH & Co.OHG, vertr. durch die Geschäftsführung,  
Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München

- Beklagte -

wegen Forderung

am 10.3.2005 ohne mündliche Verhandlung

folgendes

**Endurteil gemäß § 495a ZPO**

I. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an den Kläger

Geschäftsnummer:  
163 C 40564/04

EUR 70,21 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.04.2004 zu bezahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Geschäftsnummer:  
163 C 40564/04

**Entscheidungsgründe:**

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klagepartei hat den geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung schlüssig begründet.

Die Hinweise vom 24.01.2005 gelten fort.  
Die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 23.02.2005 rechtfertigen keine andere Bewertung. Es fehlt eine einzelfallbezogene technische Prüfung im Sinne von § 16 I TKV, die nach der Erhebung von Einwendungen des Klägers erfolgte.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB n.F.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

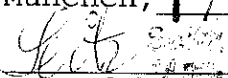
Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

Stadt  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift.



München, ~~17~~ März 05

  
\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle